3. Amtliche Verlautbarungen

3.1 Evangelische Kirche

Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland: Gestaltung der christlichen Begegnung mit Muslimen – Eine Handreichung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover 2000 ¹

- 2. Christen und Muslime im Bewährungsfeld Schule
- 2.3 Aufgabenbereiche und Problemfelder
- 2.3.4 Schulgottesdienste

Besonders in multikulturellen Schulsituationen wird immer häufiger nach Möglichkeiten gesucht, wie Schulgottesdienste und Schulgebete gemeinsam gefeiert werden könnten. In der Praxis finden sich verschiedene Formen, die aus christlich-theologischer Perspektive nicht alle als gleich geeignet zu bewerten sind:

- Innerhalb eines christlichen Gottesdienstes übernehmen Muslime eine Ansprache, ein Gebet und/oder ein Lied;
- bisweilen werden auch Lieder, Erklärungen oder (Gebets-)Texte von allen gemeinsam gesprochen oder gesungen;
- die gemeinsame Feier hat klar definierte Abschnitte, die jeweils von Vertretern einer Religion dargeboten und verantwortet werden.

So verständlich der Wunsch nach religiöser Gemeinsamkeit ist, dürfen doch die theologischen Probleme nicht leichtfertig überspielt werden, sondern bedürfen sorgfältiger Prüfung.

Die aktive Beteiligung von Christen und Muslimen in einer gemeinsamen Feier wirft verschiedene Fragen auf: Prinzipiell ist auch hier zu unterscheiden zwischen einer multireligiösen und einer interreligiösen Feier. Das im Blick auf das gemeinsame Gebet Gesagte gilt ebenso für diesen besonderen Fall einer gottesdienstlichen Feier. Auch eine multireligiöse gottesdienstliche Feier ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen denkbar:

- Sie erwächst aus der Schulgemeinschaft und setzt Vertrauen aller beteiligten Gruppen voraus.
- Sie bedarf langfristiger und sorgfältiger Vorbereitung, die eine Information der Elternhäuser über das Vorhaben mit einschließt.
- Sie wird zu keinem ihr fremden Zweck missbraucht, etwa der Veröffentlichung politischer Meinungen.
- Auf die religiösen Gefühle oder Überzeugungen der Anderen wird behutsam geachtet, weil Verletzungen tief gehen.
- Es wird darauf gesehen, dass keine Gruppe der Gottesdienstteilnehmer vereinnahmt oder liturgisch zu Handlungen oder Worten veranlasst wird, die sie nicht nachvollziehen kann.
- Die einzelnen Abschnitte des Gottesdienstes sind klar der christlichen oder islamischen Tradition zuzuordnen.

¹ https://www.ekd.de/download/zusammenleben_mit_muslimen_in_deutschland_2000.pdf

- Elemente, die den Teilnehmern der anderen Religion fremd sind, werden wenn möglich erklärt.
- Alle im Gottesdienst öffentlich gesprochenen Texte sind von der Vorbereitungsgruppe vorab zur Kenntnis genommen.
- Texte oder Handlungen, die den Eindruck von Religionsvermischung erwecken könnten, werden vermieden.
- Gebete oder Texte der jeweils anderen Religion werden in Respekt und Achtung vor der fremden Tradition aufgenommen.

Zusammenleben gestalten. Ein Beitrag des Rates der EKD zu Fragen der Integration und des Zusammenlebens mit Menschen anderer Herkunft, Sprache oder Religion, EKD-Texte 76, Hannover 2002 ²

II. Handreichung

... (68) Integration bedeutet, die Pflege eigener Traditionen zu ermöglichen und diese zu respektieren. Zugleich zielt Integration aber auch auf Kontakt, Austausch und Beteiligung. Die Bereitschaft zum offenen Dialog ist durch den Respekt vor dem Glauben und der Freiheit des anderen geboten und zugleich an die Grundwahrheiten des eigenen Glaubens gebunden.

Klarheit und gute Nachbarschaft. Christen und Muslime in Deutschland. Eine Handreichung des Rates der EKD, EKD-Texte 86, Hannover 2006³

5.2 Gemeinsame Gebete und religiöse Feiern?

Alle genannten konkreten Felder der Begegnung und des Dialogs mit den Muslimen erfahren eine besondere Zuspitzung, wenn Situationen entstehen, in denen sich die Frage stellt, ob Glieder der evangelischen Kirche zusammen mit Muslimen beten oder andere Formen geistlicher Gemeinschaft praktizieren sollen und können. Denn Gottesdienst und Gebet sind sehr intensive und zugleich sehr persönliche Ausdrucksformen. Solche Situationen können entstehen, wenn (a) die intensive Zusammenarbeit zwischen christlichen und muslimischen Partnern zu einem speziellen Anlass (zum Beispiel im Rahmen einer Woche des christlich-islamischen Dialogs oder des Tages der Religionen in Deutschland) ihren Ausdruck in einer Form spiritueller Gemeinschaft erhalten soll, wenn (b) bei Unglücken, Notsituationen oder Katastrophenfällen (beispielsweise bei Tsunami-Katastrophen, Zug- und Flugzeugunglücken) Muslime und Christen betroffen sind und der Wunsch nach einem gemeinsamen Gebet oder einer gemeinsamen religiösen Feier geäußert wird oder wenn (c) zum Schulanfang, bei Geburt, Hochzeit, Lebenskrisen, Krankheit oder Tod - besonders wenn in Partnerschaften und Familien Muslime und Christen zusammen leben eine gemeinsame religiöse Handlung erwartet oder gewünscht wird. In einigen dieser Fälle geht es nicht nur um die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen der Gemeinschaft von Christen mit Muslimen, sondern ebenso mit anderen Religionen. In jedem Fall muss es für gemeinsames Beten oder religiöse Feiern besonders gewichtige und dabei plausible Gründe geben.

Bei einer verantwortlichen Bewertung und Entscheidung darüber, ob gemeinsames Beten

_

² http://www.ekd.de/download/Text_76_Integration_und_Zusammenleben(1).pdf

³ https://www.ekd.de/download/ekd_texte_86.pdf

oder gemeinsame religiöse Feiern von Muslimen und Christen möglich sind, müssen sowohl theologische als auch praktische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Unter den theologischen Aspekten ist die Gottesfrage von besonderer Bedeutung, da Gebet und Gottesdienst sich unmittelbar an Gott wenden und das Verhältnis von Gott und Mensch zur Geltung bringen. Im vorderen Teil dieser Handreichung (siehe Abschnitt 1.2) wurde die Frage nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden des Glaubens an den einen, biblisch bezeugten Gott erörtert. Da Christen und Muslime – jedoch auch Juden – an den Gott glauben, der zu Abraham als Stammvater gesprochen hat, scheint die Grundlage für ein gemeinsames Gebet gegeben.

Trotz dieser Gemeinsamkeit besteht jedoch ein grundlegender Unterschied darin, dass Christen glauben, dass sich der Gott Abrahams in Jesus Christus als seinem Sohn geoffenbart hat. Die Heilsbedeutsamkeit von Jesu Tod und der Glaube an den dreieinigen Gott sind christliche Glaubensüberzeugungen, denen Muslime bei aller Wertschätzung Jesu als Prophet nicht folgen, die sie vielmehr ausdrücklich ablehnen. Ein gemeinsames Gebet in dem Sinne, dass Christen und Muslime ein Gebet gleichen Wortlautes zusammen sprechen, ist nach christlichem Verständnis nicht möglich, da sich das christliche Gebet an den Einen Gott richtet, der sich in Jesus Christus offenbart hat und durch den Heiligen Geist wirkt.

Im wichtigsten Gebet der Christenheit, dem Vaterunser, wird Gott als Vater angesprochen, eine Eigenschaft Gottes, die der Islam nicht kennt, sogar explizit ablehnt. Zudem ist zu bedenken: Die erste Sure des Korans (al-Fatiha) nimmt im rituellen Gebet der Muslime eine zentrale Rolle ein. Dieser Text hat zugleich die Bedeutung eines Bekenntnisses zum Islam. Ihn mitzusprechen ist deswegen mehr als nur ein Gebet, sondern kann als Ausdruck der Zuwendung bzw. des Übertrittes zum Islam gewertet werden.

Christen und Muslimen ist zudem gemeinsam, dass das Gebet Anbetung, Lob, Dank, Klage, Freude, Betroffenheit und Fürbitten vor Gott bringt. Auch das Bewusstsein von der Gottbezogenheit des Menschen, der Würde des Lebens und der Verantwortung für andere Menschen und die Schöpfung ist Muslimen und Christen in ihren Grundzügen gemeinsam. Der Islam wie das Christentum kennen auch solche Gebete, die von den Gläubigen frei formuliert werden können. Dies kann bedeuten, dass Muslime und Christen den Inhalt eines Gebetes, beispielsweise einer Bitte oder einer Klage, innerlich bejahen und dem Anliegen aus ihrer eigenen Glaubensüberzeugung zustimmen können. Dies kann besonders in Krisensituationen und Anlässen des persönlichen und familiären Lebens der Fall sein. Fürbitten füreinander oder solche, die die Gläubigen der anderen Religion mit einschließen, sind oftmals ein selbstverständlicher Bestandteil der Gebetspraxis.

Wenn Muslime und Christen gemeinsam beten oder eine gemeinsame religiöse Feier begehen, ist eine gemeinsame ausführliche Vorbereitung mit der Verständigung über Gemeinsamkeiten eine unverzichtbare Voraussetzung. Keine Seite darf den Eindruck gewinnen, von der anderen Seite vereinnahmt zu werden oder Aussagen und Handlungen mit vollziehen zu sollen, deren Inhalte und Intentionen sie nicht teilt. Die Verständigung über Gemeinsamkeiten darf zudem nicht dazu führen, dass man sich ausschließlich auf die konvergierenden Aussagen der jeweiligen Religion beschränkt und die Unterschiede beiseite lässt. Dieses wäre unehrlich und würde den Respekt vor der Besonderheit des anderen Glaubens vermissen lassen. Es würde nicht der Begegnung unterschiedlicher Religionen entsprechen, sondern eine allgemeine religiöse Gemeinsamkeit zur Sprache bringen, die sich unterschiedlicher Religionen auszugsweise bedient.

Zudem ist bei den Überlegungen zu gemeinsamen Gebeten und gemeinsamen religiösen Feiern deren symbolische Bedeutung und deren öffentliche Wirkung in Rechnung zu stellen. Das gemeinsame Gebet für den Frieden oder die gemeinsame religiöse Feier aus Anlass einer Katastrophe können ein sehr wirkungsvolles Zeichen gemeinsamer Verantwortung, Betroffenheit und Solidarität sein. Auf der anderen Seite können solche Handlungen auch zu Missverständnissen führen und den Eindruck erwecken, dass Unterschiede zwischen den Religionen überspielt oder preisgegeben werden. Deshalb kommt Elementen des äußeren Arrangements eines gemeinsamen Gebetes oder einer gemeinsamen religiösen Feier – so beispielsweise dem Ort, den mitwirkenden Personen, der Benutzung oder dem Verzicht auf eine Amtstracht, der Einbeziehung oder dem Verzicht auf religiöse Symbole und anderem – eine wichtige Rolle zu. Zudem muss in jedem Fall der Eindruck vermieden werden, als würde es sich bei christlich-muslimischen Gebeten oder Feiern um "ökumenische Gebete oder Gottesdienste" handeln.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich die folgenden praktischen Folgerungen:

- (1) Eine legitime Form, die Verbundenheit zwischen Muslimen und Christen zum Ausdruck zu bringen, ist die respektvolle Teilnahme am Gebet der jeweils anderen Religion und, damit verbunden, das innere Einstimmen in Aussagen, die man aus seiner eigenen Glaubensüberzeugung vollziehen kann. Dies kann in der Weise geschehen, dass beispielsweise Christen beim Freitagsgebet in einer Moschee zugegen sind und andächtig teilnehmen oder umgekehrt Muslime bei einem christlichen Gottesdienst als Gäste anwesend sind. Auch manche Feste der beiden Religionen ermöglichen eine wechselseitige Teilnahme. Ein Grußwort oder ein verlesener Text kann die Verbundenheit von Gastgebern und Gästen zum Ausdruck bringen.
- (2) Es kann begründete Anlässe geben, bei denen Christen und Muslime (oder auch Mitglieder anderer Religionen) in einer Veranstaltung nebeneinander bzw. nacheinander beten. Im Hinblick auf die Friedensgebete von Assisi, an denen Vertreter zahlreicher Religionen teilnahmen, formulierte Papst Johannes Paul II., dass man zusammenkomme, um zu beten, nicht aber komme, um zusammen zu beten.

In der Handreichung "Zusammenleben mit Muslimen" (2000) wie auch in anderen kirchlichen Stellungnahmen wird zwischen einem "multireligiösen" und einem "interreligiösen Gebet" unterschieden. Im Falle eines "multireligiösen Gebetes" vollzieht sich das Beten nebeneinander oder lediglich in Anwesenheit des anderen. "Interreligiöses Beten" wäre ein Beten, bei dem Menschen unterschiedlichen Glaubens gemeinsam beten und zugleich dasselbe Gebet sprechen. Das interreligiöse Beten kommt aus theologischen Gründen nicht in Betracht. Auch jegliches Missverständnis, es finde ein gemeinsames Gebet statt, ist zuverlässig zu vermeiden. Eine Situation, in der nebeneinander oder nacheinander gebetet wird, kann leicht als interreligiöses Beten wahrgenommen und gedeutet werden, bei dem die bestehenden grundlegenden Unterschiede nicht respektiert werden.

Die Tatsache selbst, dass Christen und Muslime zum Beten zusammenkommen, lässt sich als Ausdruck des Bewusstseins von einer gemeinsamen Traditionsgeschichte, von wenn auch begrenzten gemeinsamen theologischen Überzeugungen und von einer gemeinsamen Verantwortung vor Gott verstehen. In diesem Sinne ist in jedem einzelnen Fall über den angemessenen Ort, Ablauf, Verantwortlichkeiten, Symbolik und mögliche Missverständnisse sorgfältig und verantwortlich zu entscheiden.

Zur Verhältnisbestimmung zwischen Christen, Juden und Muslimen siehe auch:

Christlicher Glaube und nichtchristliche Religionen. Theologische Leitlinien. Ein Beitrag der Kammer der EKD für Theologie, EKD-Texte 77, Hannover 2003 ⁴

⁴ https://www.ekd.de/download/Texte_77.pdf

www.rpz-heilsbronn.de: Gemeinsame Feiern in einem multireligiösen Schulkontext. Amtliche Verlautbarungen

3.2 Katholische Kirche

Lumen Gentium. Dogmatische Konstitution über die Kirche, Rom 1964

(16) ... Der Heilswille umfasst aber auch die, welche den Schöpfer anerkennen, unter ihnen besonders die Muslime, die sich zum Glauben Abrahams bekennen und mit uns den einen Gott anbeten, den barmherzigen, der die Menschen am Jüngsten Tag richten wird...

Nostra Aetate – Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen, Rom 1965 ²

Die muslimische Religion

2. Mit Hochachtung betrachtet die Kirche auch die Muslime, die den alleinigen Gott anbeten, den lebendigen und in sich seienden, barmherzigen und allmächtigen, den Schöpfer Himmels und der Erde, der zu den Menschen gesprochen hat. [...]

Da es jedoch im Lauf der Jahrhunderte zu manchen Zwistigkeiten und Feindschaften zwischen Christen und Muslim kam, ermahnt die Heilige Synode alle, das Vergangene beiseite zu lassen, sich aufrichtig um gegenseitiges Verstehen zu bemühen und gemeinsam einzutreten für Schutz und Förderung der sozialen Gerechtigkeit, der sittlichen Güter und nicht zuletzt des Friedens und der Freiheit für alle Menschen.

Die jüdische Religion

3. Bei ihrer Besinnung auf das Geheimnis der Kirche gedenkt die Heilige Synode des Bandes, wodurch das Volk des Neuen Bundes mit dem Stamme Abrahams geistlich verbunden ist. [...]

Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.): Leitlinien für das Gebet bei Treffen von Christen, Juden und Muslimen. Eine Handreichung der deutschen Bischöfe. Arbeitshilfe Nr. 170, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage, Bonn 2008³

IV. Hinweise für die Durchführung von religiösen Begegnungen von Christen, Juden und Muslimen

Anlässe und Partner

Gelegentlich ergeben sich Anlässe zu religiösen Begegnungen, obwohl sie nach wie vor Ausnahmecharakter besitzen; sie können für keine der genannten Religionen und für Christen insbesondere das eigene kirchliche, also das konfessionelle sowie das ökumenische Gebet ersetzen. Dies dürften sowohl in großen Abständen regelmäßig wiederkehrende Anlässe sein (z. B. "Woche der Brüderlichkeit", Weltfriedenstag) oder Ausnahmeereignisse, die ein Gebetstreffen angemessen erscheinen lassen (z. B. bei Katastrophen oder Unfällen).

 $^{^1\} http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19641121_lumengentium_ge.html$

² http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651028_nostra-aetate_ge.html

³ http://www.liturgie.de/liturgie/pub/op/download/ah170.pdf

Die Schule stellt in mancher Hinsicht einen Sonderbereich dar, insofern das multikulturelle Zusammenleben und -arbeiten zum Alltag gehört, den es gemeinsam zu gestalten gilt. Das kann nur gelingen, wenn die Kinder und Jugendlichen Respekt und Rücksichtnahme lernen, aber in gleicher Weise in ihrer eigenen religiösen Tradition und Kultur gebildet werden. Deshalb bleiben je eigene Schulgottesdienste für Christen und andere Religionen unverzichtbar. Bei besonderen Anlässen (z. B. Gottesdienste anlässlich des Schuljahresbeginns oder -abschlusses) können die Glaubensgemeinschaften an getrennten Orten ihren jeweiligen Gottesdienst feiern; anschließend kann im Rahmen einer Begegnung in der Schule ein kurzes Grußwort eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der jeweiligen Glaubensgemeinschaft erfolgen. Damit wäre eine innerschulische Integrationsbemühung geleistet, die aber nicht instrumentalisiert werden darf.

Von christlicher Seite aus sollten religiöse Begegnungen von Christen und Nichtchristen möglichst ökumenisch getragen und von Geistlichen bzw. kirchlich Beauftragten mitgestaltet werden. Bei Vertretern nichtchristlicher Religionen, die mitwirken, ist immer darauf zu achten, für wen sie sprechen und wen sie repräsentieren; sie sollten von ihren Institutionen anerkannt oder offiziell beauftragt sein, um mögliche Konflikte zu vermeiden. Bei der Durchführung von Gebetstreffen sollte darauf geachtet werden, dass die Unterschiede zwischen den Vertretern der christlichen Konfessionen und der anderen beteiligten Religionen von den Mitfeiernden wahrgenommen werden können.

2. Zeit und Ort

Auf die Auswahl geeigneter Orte muss große Sorgfalt verwendet werden. In der Regel sollten solche Begegnungen nicht in einem Sakralraum, sondern in neutralen Räumlichkeiten stattfinden. Dadurch kann Rücksicht auf das Bilderverbot genommen werden, das für Juden wie Muslime gilt.

Wenn man Begegnungen von Christen und Nichtchristen als Weg mit verschiedenen Ausgangsstationen gestaltet, an denen die Gebete der einzelnen Religionen getrennt voneinander stattfinden, haben die Teilnehmer die Freiheit, den Ort und die Feier zu wählen. Auch die Auswahl des Tages und der Stunde der Feier bedarf der Sorgfalt. Dabei sind die jeweiligen Fest- und Feiertage, etwa der Sonntag, der Sabbat und der Freitag, sowie die Gebetszeiten zu respektieren.

3. Vorbereitung

Für Versammlungen im Gebet ist eine gute Vorbereitung außerordentlich wichtig. Dazu gehört, dass die Vertreter der Religionen, die sich an dieser Versammlung beteiligen, sich vorher treffen, um sich kennen zu lernen und persönliche Kontakte aufzunehmen. Wenn Vertreter von Religionen oder Gruppen aus Religionen teilnehmen, zwischen denen Spannungen bestehen, muss vor der Planung der Begegnung geklärt werden, ob die erforderliche Toleranz vorhanden ist, um später Streit zu vermeiden.

Für die Auswahl der Zeit und der Örtlichkeit, aber auch für den Ablauf und die Gestaltung sind Absprachen erforderlich, um Empfindlichkeiten zu berücksichtigen und Missverständnisse zu vermeiden. Zu jedem geplanten Element der Begegnung ist die Zustimmung der Beteiligten einzuholen.

Empfehlenswert vor Gebetstreffen von Christen und Nichtchristen sind Vorgespräche mit den Gestaltern. Sie können Einblicke in die Lebensweisen der Religionen geben und Themen anschneiden, die für die religiöse Feier hilfreich sind. Dazu gehören das Verständnis des Dialogs, des Gebets und des Friedens in den verschiedenen religiösen Traditionen. Zur Einstimmung auf diese Art von Begegnung ist es hilfreich, wenn Christen, Juden und Muslime wechselseitig an ihren jeweiligen Gottesdiensten als Gäste teilnehmen, um so die authentische Tradition der anderen Religion kennen zu lernen. Dabei müssen

bestimmte Verhaltensweisen und Einschränkungen, z. B. keine Zulassung von Nichtkatholiken zur eucharistischen Kommunion, die Trennung der Geschlechter bei den Muslimen und eventuell den Juden sowie die Kopfbedeckung der Männer bei den Juden, beachtet werden. Für christliche Einladungen an Juden und Muslime eignet sich besonders die Tagzeitenliturgie.

4. Formen und Elemente

Vom Träger aus gesehen gibt es bei Gebetsbegegnungen zwei Formen, das Team-Modell und das Gastgeber-Modell. Beim Team-Modell laden die beteiligten Religionen gemeinsam ein und gestalten in einer Arbeitsgruppe das Treffen. Beim Gastgeber-Modell lädt eine Religion ein, leitet die Vorbereitung unter Beteiligung der anderen Religionen und organisiert die Durchführung.

Als allgemeine grundsätzliche Regel für die Zusammenkunft von Menschen verschiedener Religionen gilt, dass auf das gemeinsame Beten – sei es von frei verfassten oder sei es von aus der Tradition ausgewählten Texten – verzichtet wird, wie es auch in Assisi gehalten wurde. Es sollte auch darauf verzichtet werden, gemeinsam Lieder zu singen, die von den jeweiligen Glaubensvorstellungen und Gebetstraditionen geprägt sind. Eine weitere Regel ist, dass eine Religion bei solchen Begegnungen keine Texte oder Bräuche anderer Religionen in ihre Beiträge aufnimmt, die nicht gleichzeitig – wie im Fall des Alten Testamentes bei Christen – auch zur eigenen Überlieferung gehören.

Wo Christen und Juden in freier Zustimmung eine Begegnung im Gebet vor Gott bejahen, kann ein gemeinsames Beten, z. B. von Psalmen, möglich sein.

Für den Ablauf und Aufbau eines Gebetstreffens gibt es keine verbindliche oder feststehende Form. Es gehört aber in jedem Fall ein Rahmen mit Eröffnung und Abschluss dazu. Die Gestaltung der von den einzelnen Partnern vorgetragenen Teile liegt in deren Verantwortung, muss aber so aufgebaut sein und vorgetragen werden, dass jeder Teilnehmer ihr mit Respekt folgen kann und sich nicht angegriffen fühlt. Das Lob Gottes ist immer unverzichtbares Element, bevor Anliegen und Bitten vorgetragen werden.

Das Gebetstreffen kann unter ein bestimmtes Thema gestellt oder einem bestimmten Anliegen wie dem Frieden gewidmet werden.

Aus der katholischen Tradition bietet sich die Tagzeitenliturgie als Modell an. Dazu gehören Lesungen aus den Heiligen Schriften wie auch Gebete aus den gottesdienstlichen Traditionen. Geeignete christliche Gebetstexte sind unter anderem das Vaterunser, das Te Deum, das Benedictus, das Magnificat, Psalmen sowie Lieder und Hymnen. Gesten und Gebärden, die von allen Partnern nach Absprache akzeptiert worden sind, können einbezogen werden. Zu nennen sind das Entzünden von Kerzen, Formen des Friedensgrußes, das Austeilen von Blumen oder anderen geeigneten Zeichen.

Auch das Schweigen ist ein wichtiges und geeignetes Element, das der Sammlung und dem stillen Beten dient, aber auch beim Gedenken von Opfern der Gewalt und bei Bitten in Krisensituationen angebracht ist. Bei musikalischen Beiträgen ist darauf zu achten, dass alle Partner sie annehmen können. Instrumentalmusik eignet sich manchmal besser als Gesang.

3.3 Staatliche Grundlagen (Bayern)

Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBI. S. 991, 992) BayRS 100-1-1

Art. 131

- (1) Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.
- (2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632) BayRS 2230-1-1-K²

Art. 1 Bildungs- und Erziehungsauftrag

³ Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung, vor der Würde des Menschen und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt...

Art. 2 Aufgaben der Schulen

(1) Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe,

zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen...

Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) v. 1. Juli 2016 (GVBI. S. 164, ber. S. 241) BayRS 2230-1-1-1-K³

§ 27 Religiöse Erziehung, Religions- und Ethikunterricht

(1) ¹Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. ²Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. ³Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist zu ermöglichen und zu fördern. ⁴Die Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

¹ http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVerf/true

² http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG/true

³ http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySch02016/true

KMS VI.2-5 S 4402.1/6/5 vom 21.10.2009 Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung Allgemeine Regelungen zu Religionsunterricht und religiöser Erziehung. KMS (2009)⁴

10. Religiöses Leben an der Schule

Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder, z. B. durch Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht. Dabei besteht für Lehrer und Schüler die Verpflichtung, die religiösen Empfindungen aller zu achten (§ 41 Abs. 1 VSO; § 48 VSO-F; § 46 Abs. 1 RSO; § 45 Abs. 1 GSO; § 20 Abs. 1 WSO).

Die **Teilnahme der Schülerinnen und Schüler** an den Schulgottesdiensten und anderen Angeboten der religiösen Erziehung **ist zu ermöglichen und zu fördern** (§ 41 Abs. 1 VSO; § 48 VSO-F; § 46 Abs. 1 RSO; § 45 Abs. 1 GSO; § 35 Abs. 5 Satz 2 FOBOSO; § 20 Abs. 2 BFSOHwKiSo).

Nähere Ausführungen zu den Schulgottesdiensten sind in der KMBek vom 21. April 1978 (KWMBI I S. 116) festgelegt:

- Gottesdienste sind nur dann Teil des Religionsunterrichts, wenn der Lehrplan der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe einen Gottesdienst des betreffenden Bekenntnisses vorsieht (v. a Klassen-, Gruppengottesdienste zur Einübung und Vertiefung des religiösen Lebens).
- Die Ersetzung des Religionsunterrichtes durch Gottesdienste ist grundsätzlich,
 d. h. abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, nicht zulässig.
- Schulgottesdienste sind sowohl kirchliche als auch schulische Veranstaltungen; sie unterliegen somit der Schulaufsicht und sind von der Schülerunfallversicherung abgedeckt. Sie finden zu besonderen Anlässen statt und ihre Zahl darf fünf im Schuljahr nicht übersteigen. Die Termine vereinbaren die zuständigen örtlichen Kirchenbehörden und der Schulleiter im Benehmen mit den Religionslehrern. Es ist anzustreben, dass Schulgottesdienste der verschiedenen Konfessionen, die während der allgemeinen Unterrichtszeit angesetzt werden, zur gleichen Zeit stattfinden, soweit gleichartige Anlässe für den Gottesdienst gegeben sind. Bei einem Gottesdienst während der allgemeinen Unterrichtszeit können nicht daran teilnehmende Schülerinnen und Schüler verpflichtet werden, den Unterricht, evtl. in anderen Klassen, zu besuchen.
- Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den Schulgottesdiensten ist zu ermöglichen und zu fördern. Die Schülerinnen und Schüler können aber nicht gezwungen werden, an Schüler- oder Schulgottesdiensten ihres Bekenntnisses teilzunehmen, unabhängig davon, ob der Schüler vom Besuch des Religionsunterrichts abgemeldet ist oder nicht (Art. 107 Abs. 6 BV). Bei Gottesdiensten als Teil des Religionsunterrichtes (s. oben) hat die Schule wenn keine gegenteilige Entscheidung der Erziehungsberechtigten mitgeteilt wird zwar davon auszugehen, dass die Schüler, die nicht vom Religionsunterricht abgemeldet sind, nach dem Willen ihrer Erziehungsberechtigten daran teilnehmen müssen, ein Zwang ist jedoch nicht auszuüben.

_

⁴ http://www.rpz-heilsbronn.de/fileadmin/user_upload/daten/praxis/amtliche_verlautbarungen/KMS_RU_Grundlagen.pdf

• Sonstige kirchliche Veranstaltungen (z. B. Wallfahrten, Kinderbibeltage, Konfirmandenfreizeiten) sind keine schulischen Veranstaltungen. Die Beurlaubung zur Mitwirkung oder Teilnahme von Schülern an solchen kirchlichen Veranstaltungen ist nach den allgemeinen Bestimmungen zu Beurlaubung bzw. Befreiungen möglich, insbesondere dann, wenn der Schüler eine persönliche Verbindung zu dem kirchlichen Ereignis hat. [...]